

Berufsverbote



Die bürokratischen Beschränkungen zur Berufsausübung für Juden begannen bereits 1933 mit dem »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums«, nach welchem die Entlassungen und Zwangspensionierungen aller »Nichtarier« in der öffentlichen Verwaltung praktiziert wurden. Mehrere Verordnungen zum Reichsbürgergesetz zielten 1938/39 auf Berufsverbote für jüdische Selbständige:

Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, 25. Juli 1938

Entzug der Approbation für jüdische Ärzte; eingeschränkte Tätigkeit als »Krankenbehandler« für jüdische Patienten

Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, 27. Sept. 1938

Entzug der Zulassung für jüdische Rechtsanwälte und Aufhebung des »Frontkämpferprivilegs« von 1933; vorübergehende Zulassung einiger »Konsulenten« für jüdische Klienten

Sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, 31. Okt. 1938

Untersagung der Betätigung als Patentanwalt

Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz, 17. Jan. 1939

Verbot des Praktizierens für jüdische Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Die Durchführung dieser Verordnungen zum Reichsbürgergesetz lag weitgehend in den Händen der Fachministerien und der gleichgeschalteten berufsständischen Organisationen wie der Reichsärztekammer oder der Reichsanwaltskammer. Die vorübergehende Zulassung jüdischer Konsulenten erfolgte durch die Landgerichte. Im Landgerichtsbezirk Leipzig wurden Ende 1938 lediglich 6 Konsulenten anerkannt, von denen sich drei noch in Konzentrationslagern befanden. Die Konzession war jederzeit widerruflich. Neben dem eingeschränkten Wirkungskreis beinhaltete diese Maßnahme finanzielle Einschränkungen: Die Gebühren mussten weitestgehend an eine sog. Ausgleichsstelle abgeführt werden.



Sitz des Landgerichts Leipzig, Eisenstraße 64 um 1942
Stadtarchiv Leipzig, BA 1977/1181

Reichsgesetzblatt 1938, S. 1403

1403

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Oktober 1938	Nr. 165
------	--	---------

Zug	Inhalt	Seite
27. 9. 38	Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz	1403
27. 9. 38	Dritte Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Verteidiger in Strafsachen in Österreich	1406
7. 10. 38	Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich	1407
14. 10. 38	Verordnung über die Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten	1418
14. 10. 38	Berichtigung	1418

Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
Vom 27. September 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft

§ 1

Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen. Soweit Juden noch Rechtsanwälte sind, scheidet sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft aus:

- Im alten Reichsgebiet:
Die Zulassung jüdischer Rechtsanwälte ist zum 30. November 1938 zurückzunehmen.
- Im Lande Österreich:
1. Jüdische Rechtsanwälte sind spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verfügung des Reichsministers der Justiz in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen.
2. Bei Juden, die in der Liste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen sind, kann jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig ist und wenn sie Frontkämpfer sind, von der Löschung vorläufig abgesehen werden. Den Zeitpunkt der Löschung bestimmt in diesem Falle der Reichsminister der Justiz.

3. Bis zur Entscheidung darüber, ob eine Löschung in der Rechtsanwaltsliste erfolgt, kann der Reichsminister der Justiz dem Rechtsanwalt die Ausübung seines Berufs vorläufig unterfagen.

§ 2

(1) Dienstverträge, die ein nach dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidender Jude als Dienstberechtigter geschlossen hatte, können von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats auch dann gekündigt werden, wenn gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist bestimmt oder das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit eingegangen war.

(2) Die Kündigung nach Abs. 1 kann

- im alten Reichsgebiet nur zum 28. Februar 1939,
- im Lande Österreich nur für den ersten Termin erklärt werden, für den sie nach dem Zeitpunkt erfolgen kann, an dem der frühere Rechtsanwalt oder sein Angestellter (Dienstnehmer) von der Löschung in der Rechtsanwaltsliste Kenntnis erhält.

(3) Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über eine längere als die im Abs. 1 vorgesehene Kündigungsfrist bleiben unberührt.

§ 3

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung aus der Rechtsanwaltschaft ausscheidet, kann ein Mietverhältnis über Räume, die er für sich oder seine Familie ge-

Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Leipzig über die vorübergehende Zulassung jüdischer Konsulenten 7. Dezember 1938
Staatsarchiv Leipzig, 20124 Amtsgericht Leipzig, Nr. 31



Bestimmungen zur Berufsbezeichnung jüdischer Konsulenten 9. Dezember 1938
Staatsarchiv Leipzig, 20124 Amtsgericht Leipzig, Nr. 31

*Nr. 424. Berufsbezeichnung und Schild der jüdischen Konsulenten. *AB. d. RJM. v. 9. 12. 1938 (3712/1 - I. a 7 1904).* — Deutsche Justiz S. 1974 —

Zur Durchführung von Abschnitt III Absatz 1 a, d der AV. vom 17. 10. 1938 über Angelegenheiten der jüdischen Konsulenten (3712/1 — I. a 7 1458 — Deutsche Justiz S. 1666 —) bestimme ich:

- Die zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden zugelassenen Personen führen die Berufsbezeichnung »Konsulent«. Auf Schildern, Briefbögen, Geschäftskarten und bei ähnlichen Ankündigungen ist in deutlich erkennbarer Schrift hinzuzusetzen: »Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden.« Die Führung akademischer Grade ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, erlaubt. Sonstige Titel dürfen im Beruf nicht geführt werden.
- Der Konsulent hat an der Tür seiner Geschäftsräume vom 1. Februar 1939 an ein Schild aus Leichtmetall oder Holz bis zur Größe von 25 X 29,7 cm anzubringen. Die Aufschrift des Schildes, die auf weißem Grunde in schwarzer Blockchrift auszuführen ist, besteht aus: dem vollen Vor- und Zunamen, der Berufsbezeichnung »Konsulent« und der Kennzeichnung: »Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden.« Der Zusatz: »Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden« ist in derselben Schriftgröße wie die übrigen Teile der Aufschrift auszuführen. Die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Dem Konsulenten ist erlaubt, ein gleiches Schild außen am Hause anzubringen.

371a E - 2107/38.
37° E - 2. 1887/38. Leipzig, den 7. Dezember 1938.

An den Herrn Amtsgerichtspräsidenten in Leipzig

Betr.: Vorübergehende Zulassung jüdischer Konsulenten.

Durch Verfügungen des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Dresden vom 28.11.1938 sind die Juden

Dr. Max Z ü l z e r	in Leipzig C 1, Körnerstraße 26 II,
Max H e i l p e r n	" " C 1, Barfußgäßchen 11 II,
Dr. Richard C o h n	" " C 1, Nikolaistraße 27-29,
Herbert S t r a u ß	" " C 1, Grimmaischer Steinweg 11 II,
Dr. Walter L i p p m a n n	" " C 1, Petersstraße 15 II A,
Dr. Paul Z a n d e r	in " C 1, Nikolaistraße 55

gemäß Abschnitt VIII 2 der AV. d. RJM. vom 17.10.1938 (Dt. J. S. 1666) vorübergehend auf die Zeit vom 1. bis 31.12.1938 als jüdische Konsulenten zugelassen worden.

Als Ort ihrer beruflichen Niederlassung ist ihnen die Stadt Leipzig, als Bezirk für ihre Berufsausübung sind ihnen die Landgerichtsbezirke Altenburg, Gera, Leipzig, Plauen und Zwickau zugewiesen worden.

Die Zulassung ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

Durch diese vorübergehende Zulassung ist eine Anwartschaft auf endgültige Zulassung als jüdische Konsulenten nicht erworben worden. Die Juden Dr. Max Z ü l z e r, Dr. Richard C o h n und Max H e i l p e r n habe ich am 1.12.1938 als jüdische Konsulenten verpflichtet, ihre berufliche Anschrift ist:

Dr. Max Z ü l z e r	Leipzig C 1, Körnerstraße 26 II,
Max H e i l p e r n	" " C 1, Barfußgäßchen 11 II,
Dr. Richard C o h n	" " C 1, Nikolaistraße 27-29.

Die Juden Dr. Paul Z a n d e r, Dr. Walter L i p p m a n n und Herbert S t r a u ß konnten noch nicht verpflichtet werden, da sie sich z. Zt. noch im Konzentrationslager befinden.

Der Präsident des Landgerichts.
Dr. L o r e n z .

Beschluß vom 8. Dezember 1938.

Das vorstehende Schreiben des Herrn Landgerichtspräsidenten in Leipzig vom 7. Dezember 1938 ist in allen Abteilungen des Amtsgerichts Leipzig bekanntzumachen.

Der Amtsgerichtspräsident.
gez. Dr. A r n d t .

Handwritten notes:
1. Abschrift an Abt. VII abgeg. 9/12.38. Weir
2. Abschrift an d. L. d. RJM. K. S. 9. 12. 38. 124-150 mitteil. 9/12.38.
1. Abschrift an Abt. VII
2. Je 1 Stück an die Präterabteilungen 124-150 zur Nachbearbeitung.